

Aktuelles zur Haftung des Liquidators

BGH, Urteil v. 13.03.2018 – II ZR 158/16

Die Liquidation einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) erfolgt in der Regel in zwei Stufen:

- Zunächst werden ein Auflösungsbeschluss gefasst und Liquidatoren bestellt. Beides ist zum Handelsregister anzumelden. Parallel sollte der Gläubigeraufruf im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Dieser Veröffentlichungszeitpunkt markiert den Beginn des sogenannten „Sperrjahres“, das bis zur Vollbeendigung der Gesellschaft – sofern es sich nicht um eine vermögenslose Gesellschaft handelt – abgewartet werden muss. Die Gesellschaft ist in der nun folgenden Phase, die mitunter auch mehrere Jahre dauern kann, eine Gesellschaft in Liquidation (i.L.).
- Erst wenn alle Verbindlichkeiten der Gläubiger bedient wurden, darf etwaiges Restvermögen an die Gesellschafter verteilt werden. Anschließend kann die Schlussrechnungslegung erfolgen und nach Ablauf des Sperrjahres die Vollbeendigung zum Handelsregister angemeldet werden. Mit der Löschung im Handelsregister hört die Gesellschaft auf zu existieren.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte erstmals über eine Konstellation zu entscheiden, in der die Löschung der Gesellschaft zum Handelsregister bewirkt worden war, ohne dass der Liquidator die Verbindlichkeiten der Gläubiger vollständig bedient hatte. Es stellte sich die Frage nach einer Direkthaftung des Liquidators gegenüber dem übergangenen Gläubiger. Der Bundesgerichtshof sprach dem übergangenen Gläubiger unter entsprechender Anwendung aktienrechtlicher Regelungen (§§ 268 Abs. 2 S. 1, 93 Abs. 5 AktG analog) einen solchen Direktanspruch zu.

Es handelt sich dabei nicht um einen eigenen Schadenersatzanspruch des Gläubigers gegen den Liquidator. Dieser haftet zunächst nur im Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft (§ 73 Abs. 3 GmbHG). Die GmbH-rechtliche Haftungsnorm sei – wie der Bundesgerichtshof in den Entscheidungsgründen ausführt – auch kein Schutzgesetz zu Gunsten der Gläubiger (im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB). Ein deliktischer Anspruch gegen den Liquidator wird dem Gläubiger auf diesem Wege also nicht eröffnet.

Allerdings kann der Gläubiger den Anspruch der Gesellschaft gegen den Liquidator selbst geltend machen. Die bisher umstrittene Frage, auf welche Weise dies zu erfolgen hat, wurde nunmehr in aller Klarheit beantwortet:

Dem Gläubiger steht bei Löschung der Gesellschaft ein Anspruch gegen den Liquidator zu, den er unmittelbar und im eigenen Namen verfolgen kann, ohne dass es hierfür einer Nachtragsliquidation bedarf. Der Leitsatz 2 der Entscheidung lautet:

Ein Liquidator einer GmbH, der bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter eine Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber einem Gläubiger nicht

berücksichtigt hat, ist dem Gläubiger analog § 268 Abs. 2 S. 1, § 93 Abs. 5 AktG unmittelbar zum Ersatz bis zur Höhe der verteilten Beträge verpflichtet, wenn die Gesellschaft bereits im Handelsregister gelöscht ist.

Der zuvor im Schrifttum vertretenen Auffassung, dass der Anspruch vom Gläubiger nur nachrangig geltend gemacht werden könne, wenn die Gesellschaft den Anspruch selbst nicht realisiere, ist damit eine Absage erteilt. Das gleiche gilt für die ebenfalls vertretene Auffassung, der Anspruch müsse auf Zahlung an die Gesellschaft lauten. Jedenfalls in Fällen einer gelöschten GmbH, bei der nur ein Gläubiger und nicht eine Gläubigermehrheit übergangen wurde, ist dieser Gläubiger derartigen Einschränkungen nicht ausgesetzt.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat die effektive Durchsetzbarkeit von Gläubigerrechten im Zuge von Liquidationsverfahren weiter gestärkt.

Lörrach, 06. August 2018

Dr. Dominic Roth
Rechtsanwalt